

**12593/AB**  
**vom 02.01.2023 zu 12923/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium bmaw.gv.at**  
**Arbeit und Wirtschaft**

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.784.037

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12923/J-NR/2022

Wien, am 2. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 02.11.2022 unter der **Nr. 12923/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Umsetzung der Vereinbarung gern. § 16 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) betreffend Modalitäten der Akontierung und Abrechnung der finanziellen Bedeckung von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation. Sicherstellung termingerechter Abrechnung zwischen Arbeitsmarktservice und Pensionsversicherung** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zur Frage 1

- *Seit welchem Budgetjahr existiert das Ziel 1: „Umsetzung der Vereinbarung gem. § 16 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) betreffend Modalitäten der Akontierung und Abrechnung der finanziellen Bedeckung von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation. Sicherstellung termingerechter Abrechnung zwischen Arbeitsmarktservice und Pensionsversicherung“, in der UG 20 Arbeit?*

Auf Detailbudgetebene DB 20.01.01. gibt es diese Zielsetzung seit dem Jahr 2018 (Bundesfinanzgesetz 2018). Sie wurde im Jahr 2018 formuliert und wurde seither beibehalten.

## **Zur Frage 2**

- *Auf welcher Grundlage wurde dieses Ziel 1 seinerzeit formuliert?*

Die Zielformulierung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Aufgabenstellungen gemäß § 16 AMPFG sowie der die Abwicklung betreffenden Rahmenvereinbarung zwischen dem Arbeitsmarktservice (AMS) und der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) aus dem Jahr 2018 (erste Abrechnung der Pauschalüberweisung der PVA gemäß § 16 AMPFG).

## **Zu den Fragen 3 und 4**

- *Gab es zu diesem Ziel 1 seinerzeit Alternativ-Ziele?*
- *Wenn ja, wie lauteten diese Alternativ-Ziele?*

Ja, es gab Alternativ-Ziele. Diese lauteten wie folgt (siehe dazu die Ziele 1 unter DB 20.01.01. in den Teilheften 2013 bis 2017):

- Umsetzung der Akontierungsvorschriften gem. § 14 AMPFG (2014, 1015);
- Aufwandsadäquate Festsetzung und verwaltungsökonomische Administration des Schlechtwetterentschädigungsbeitrags des Bundes (2017).

## **Zur Frage 5**

- *Wird dieses Ziel 1 jährlich durch das BMAW bzw. die Arbeitsmarktsektion evaluiert und werden jährlich Alternativ-Ziele formuliert und in die Auswahlkonkurrenz bei der Entscheidung herangezogen?*

Die Evaluierung erfolgt jährlich im Rahmen der Erstellung der Zielindikatoren für das „Teilheft UG 20“ zum Bundesfinanzgesetz anlässlich der jährlichen Abrechnung zwischen AMS und PVA. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) erstellten Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2018.

## **Zu den Fragen 6 und 7**

- *Seit wann existiert die Maßnahme: „Akontierung und Abrechnung gem. § 16 AMPFG in den Regelbetrieb überführen“?*
- *Auf welcher Grundlage wurde diese Maßnahme seinerzeit formuliert?*

Die Maßnahme „Akontierung und Abrechnung gemäß § 16 AMPFG in den Regelbetrieb überführen“ existiert seit dem Jahr 2018.

Die Maßnahmenformulierung erfolgte auf Basis der gesetzlichen Aufgabenstellungen gemäß § 16 AMPFG, der Rahmenvereinbarung zwischen dem AMS und der PVA aus dem Jahr 2018 sowie der Maßgabe des BMF betreffend den Überweisungstermin im Rahmen der Einvernehmensherstellung zur Rahmenvereinbarung.

#### Zur Frage 8

- *Gab es zu dieser Maßnahme seinerzeit Alternativ-Maßnahmen?*

Zu dieser Maßnahme gab es keine Alternativen. Die Akontierung durch die PVA hat gemäß § 16 AMPFG jeweils im März zu erfolgen. Abrechnung, Abstimmung, Zahlungsaufforderung und -eingang sind daher termingebunden sicherzustellen.

#### Zur Frage 9

- *Wird diese Maßnahme jährlich durch das BMAW bzw. die Arbeitsmarktsektion evaluiert und werden jährlich Alternativ-Maßnahmen formuliert und in die Auswahlkonkurrenz bei der Entscheidung herangezogen?*

Die Maßnahme wird jährlich im Hinblick auf die Zahlungseingangsdaten evaluiert. Alternative Maßnahmen sind derzeit nicht angedacht.

#### Zu den Fragen 10 und 11

- *Seit wann existiert der Meilenstein bzw. die Kennzahl „Fünfte Abrechnung ist termingerecht erfolgt; Akontierungs- u. Abrechnungs-Regelbetrieb ist eingerichtet (31.12.2023).“?*
- *Auf welcher Grundlage wurde dieser Meilenstein bzw. diese Kennzahl seinerzeit formuliert?*

Der angeführte Meilenstein bzw. die angeführte Kennzahl wurden in dieser Version in das Bundesfinanzgesetzes 2023 implementiert. Die dem Maßnahmenziel korrespondierenden Vorläufermeilensteine und -kennzahlen wurden im Rahmen der Wirkungsorientierung bereits im Zuge der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes 2018 eingerichtet.

Die Meilenstein- bzw. Kennzahlformulierung erfolgte auf Basis der gesetzlichen Bestimmung gemäß § 16 AMPFG sowie der Rahmenvereinbarung zwischen dem AMS und der PVA aus dem Jahr 2018.

**Zur Frage 12**

- *Gab es zu dieser diesem Meilenstein bzw. dieser Kennzahl seinerzeit Alternativ-Maßnahmen?*

Maßnahmen, Meilensteine und Kennzahlen sind korrespondierend angelegt.

**Zur Frage 13**

- *Wird dieser Meilenstein bzw. diese Kennzahl jährlich durch das BMAW bzw. die Arbeitsmarktsektion evaluiert und werden jährlich Alternativen formuliert und in die Auswahlkonkurrenz bei der Entscheidung herangezogen?*

Die Abrechnung erfolgt zwischen dem AMS und der PVA auf der Grundlage einer im Einvernehmen mit dem BMF erstellten Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2018. Alternative Meilensteine bzw. Kennzahlen werden derzeit nicht erwogen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

